



bautzen
DER LANDKREIS

Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

RECHTS- UND KOMMUNALAMT

Bearbeiter: Elke Sauer
Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15303
Fax: 03591 5250-15303
E-Mail: Elke.Sauer@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 15.3-092.12:25-Nbs
Datum: 25.08.2025

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Nebelschütz
Bürgermeister Herrn Bulang
über
Verwaltungsverband "Am Klosterwasser"
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr 2025

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden

Bescheid

1. Die Gemeinde Nebelschütz wird verpflichtet, spätestens mit Vorlage des Haushalts für das Jahr 2026 ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen.

Bis zum Nachweis einer positiven Liquidität zum 31.12.2025 ist das Landratsamt Bautzen über die Leistung von anderen als den in § 78 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 3.500 EUR sowie über die Neueinstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten zu informieren. Dabei ist die Erforderlichkeit darzustellen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, deren Eigenanteil vollständig durch zweckgebundene Mittel gedeckt wird.

2. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist bis zur Vorlage der Haushaltssatzung 2026, beginnend zum Stichtag 30.08.2025, alle zwei Monate zu berichten:
 - Stand der liquiden Mittel
 - Hochrechnung zur Entwicklung der liquiden Mittel, insbesondere zur voraussichtlichen Inanspruchnahme des Kassenkredits
 - Sachstand zur Aufstellung des HSK sowie zur Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschloss in öffentlicher Sitzung am 14.05.2025 mit Beschluss Nr. 19-05/2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025. Die Unterlagen wurden am 20.05.2025 beim Landratsamt Bautzen eingereicht und letztmalig mit E-Mail vom 18.06.2025 ergänzt.

Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde Nebelschütz mit Schreiben vom 14.07.2025 zum Bescheidentwurf Stellung genommen. Des Weiteren wurden in einem Telefongespräch am 08.08.2025 weitere Informationen mitgeteilt. Insbesondere aufgrund der mitgeteilten Verbesserungen erfolgte eine entsprechende Anpassung des Bescheides.

II.

Das Landratsamt Bautzen ist gemäß § 112 Abs. 1 SächsGemO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Nebelschütz.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Die Haushaltssatzung 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 liegt vor. Laut Auskunft des Verwaltungsverbandes (Stand: 07.05.2025) wurde der Jahresabschluss 2018 aufgestellt und befindet sich derzeit in der örtlichen Prüfung. Die Aufstellung und Übergabe des Jahresabschlusses 2019 zur örtlichen Prüfung ist ebenfalls für das Jahr 2025 geplant. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2024 ist bis Ende 2027 geplant.

Die Rechtspflicht gemäß § 88c SächsGemO i. V. m. Abschnitt A, Unterabschnitt XV VwV KomHWi besteht weiterhin. Eine unverzügliche Abarbeitung von Rückständen ist angezigt. Es wird gebeten, das Landratsamt Bautzen jeweils über die Übergabe aufgestellter Jahresabschlüsse zur örtlichen Prüfung zu informieren.

Es werden folgende Gesamtergebnisse ausgewiesen:

In TEUR	Haushaltsjahr			
	2025	2026	2027	2028
Gesamtergebnis	-720	-1.048	-718	-772
Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	-191	-720
Verrechnung eines Fehlbetrages mit dem Basiskapital	208	196	189	187
Gesamtergebnis nach Verrechnung	-513	-853	-720	1.306

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO dürfen Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Mit dem Jahresabschluss 2017 betrug das Basiskapital ca. 6.048 TEUR, laut Muster 21 des Haushalts 2025 ca. 3.956

TEUR. Somit wird ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten.

Der Stand der Rücklage beträgt laut Jahresabschluss 2017 rund 261 TEUR. Laut Gemeinde beträgt der hochgerechnete Rücklagenbestand zum 01.01.2025 ca. 1.174 TEUR.

Unter Berücksichtigung der hochgerechneten Rücklagen wird die Gesetzmäßigkeit des Ergebnishaushalts nach § 72 Abs. 3 SächsGemO im Jahr 2025 noch dargestellt. Die Rücklagen werden planmäßig im Jahr 2026 aufgebraucht sein.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Zur Deckung können gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO auch verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen sowie im Bestand an liquiden Mitteln verwendet werden. Die Nettoinvestitionsmittel entwickeln sich wie folgt:

In TEUR	Haushaltjahr			
	2025	2026	2027	2028
Nettoinvestitionsmittel	-566	-865	-544	-594

Die ordentliche Kredittilgung wird im gesamten Zeitraum nicht erwirtschaftet.

Die liquiden Mittel beliefen sich zum 31.12.2024 auf ca. 342 TEUR. Zum 17.06.2025 beliefen sie sich laut Auskunft der Gemeinde auf ca. 67 TEUR.

Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen mit einem Saldo von ca. -124 TEUR entwickelt sich die Liquidität wie folgt:

in TEUR	Haushaltsjahr				
	IST 2024	2025	2026	2027	2028
liquide Mittel zum 31.12.	342	-312	-1.482	-2.011	-3.590

Angesichts dieser Entwicklung ist es der Gemeinde Nebelschütz planmäßig nicht möglich, die negativen Nettoinvestitionsmittel sowohl im Jahr 2025 als auch in den Folgejahren durch verfügbare liquide Mittel auszugleichen.

Aufgrund von Mehrerträgen durch Gewerbesteuernachzahlungen in den Vorjahren ist die Steuerkraft der Gemeinde gestiegen. Dies hat den Wegfall der allgemeinen Schlüsselzuweisungen sowie die Zahlung einer Finanzausgleichsumlage nach § 25a FAG i. H. v. 87 TEUR im Jahr 2025 zur Folge. Im Jahr 2026 sind ebenfalls keine allgemeinen Schlüsselzuweisungen veranschlagt.

Im Jahr 2025 wird ein positiver Saldo aus der Investitionstätigkeit von ca. 36 TEUR ausgewiesen, die Investitionspauschale von ca. 59 TEUR wird nicht vollständig untersetzt. Die mittelfristige Liquidität wird auch von geplanten Investitionen beeinflusst. Hierzu gehört die geplante Ersatzbeschaffung eines HLF 10 im Jahr 2026 mit Eigenmitteln i. H. v. 338 TEUR und eines LF 20 im Jahr 2028 mit Eigenmitteln i. H. v. 400 TEUR für die Freiwillige Feuerwehr Nebelschütz sowie der Ausbau der Ortsdurchfahrt Miltitz (Gehweg und Beleuchtung) mit Auszahlungen i. H. v. 600 TEUR. Einzahlungen wurden nicht veran-

schlägt. Bei dem Ausbau handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis.

Laut Vorbericht könnte im Jahr 2026 die vom Land für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehene Investitionspauschale i. H. v. jeweils ca. 59 TEUR für die Ersatzbeschaffung des HLF 10 verwendet werden. Eine vollständige Finanzierung ist dadurch nicht möglich.

Da die Gesamtfinanzierung der mittelfristigen Investitionen gegenwärtig nicht gegeben ist, wird eine Abstimmung zum Entwurf des Haushalts 2026 angeboten.

Die Orientierungsdaten des SSG vom 14.02.2025 entsprechen den Planansätzen. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- und der Umsatzsteuer wurde auf dem Niveau des Ist-Aufkommen des Vorjahres geplant. Das Gewerbesteueraufkommen wurde mit 870 TEUR veranschlagt, was einer Steigerung von 190 TEUR gegenüber der Planung des Vorjahres entspricht. Tatsächlich lag das Aufkommen im Jahr 2024 bei ca. 638 TEUR.

Lt. Festsetzungsbescheid zum SächsFAG sind im Vergleich zur Haushaltsplanung Minderauszahlungen für die durch die Gemeinde zu leistende Finanzausgleichsumlage zu erwarten (8 TEUR); die Kreisumlage wurde im Gegenzug rd. 3 TEUR zu gering veranschlagt. Im Saldo ist eine leichte Verbesserung zu erwarten.

Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist nicht gegeben. Die Gemeinde Nebelschütz ist daher zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzepts verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde bereits im Haushaltsschreiben 2024 für das Jahr 2025 prognostiziert und mit Schreiben vom 24.02.2025 wurde die Gemeinde auf die HSK Pflicht hingewiesen.

Die Verbindlichkeiten per 01.01.2025 betragen 716.048 EUR (einschl. 10 TEUR Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 602 EUR je Einwohner. Der Richtwert von 850 EUR je Einwohner lt. VwV KomHWi wird nicht überschritten.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer wird mit 39,22 Jahren angegeben. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt 27,8 Jahre. Die Fristenkongruenz lt. VwV KomHWi ist dargestellt.

Von einer Beanstandung gemäß § 114 SächsGemO der nicht gesetzmäßigen Haushaltssatzung und einer Verpflichtung zur Überarbeitung wird abgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass auch dadurch in diesem Jahr kein gesetzmäßiger Haushalt erstellt werden könnte. Durch die mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um einer weiteren Verschlechterung der Haushaltslage entgegenzuwirken.

Zu Ziffer 1:

Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes ist nicht gegeben. Es besteht damit die Pflicht zur Aufstellung eines HSK gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 26 Sächs-KomHVO.

Mit dem HSK soll die Gemeinde auf die Wiederherstellung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit hinwirken. Hierzu gehört auch die Sicherstellung von liquiden Mitteln (vgl. Abschnitt A Ziff. I, Nr. 7 a) Doppelbuchst. aa) und Nr. 1 b VwVKomHWi).

Die Gemeinde ist verpflichtet, diejenigen Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die geeignet sind, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltswirtschaft bis zum vierten Folgejahr wiederherzustellen (vgl. Abschnitt A, Unterabschnitt I, Nr. 7 b) Doppelbuchstabe cc VwVKomHWi).

Angesichts der Höhe der Defizite bleibt offen, wie dies erreichbar ist. Die Entwicklung ist insofern insbesondere von der Entwicklung der Steuerkraft und der Finanzausstattung abhängig.

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK beginnt regelmäßig mit dem Haushaltsjahr, in dem die Voraussetzungen für einen gesetzmäßigen Haushalt nicht (mehr) vorliegen (vgl. Abschnitt A, Unterabschnitt I, Nr. 7 a), Doppelbuchstabe bb) VwVKomHWi). Diese Frist beginnt somit im Jahr 2025 und endet im Jahr 2029.

Nach § 26 Abs. 3 SächsKomHVO hat die Gemeinde geeignete Instrumente zur Steuerung und Darstellung des jeweiligen Standes der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und deren finanziellen Auswirkungen auf den laufenden Haushalt festzulegen. Dies erfolgte bislang nicht.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 SächsKomHVO ist die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch Gegenüberstellung der Ansätze der Haushalts- und Finanzplanung mit und ohne Maßnahmen in tabellarischer Form zusammengefasst darzustellen. Hierzu ist die Anlage 2 gem. Abschnitt A, Unterabschnitt I, Nr. 7 b) Doppelbuchstabe bb) VwVKomHWi zu verwenden

Die Gemeinde hat die seit dem Jahr 2022 durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen per Anlage im Vorbericht benannt. Ein Haushaltsstrukturkonzept gemäß § 26 SächsKomHVO wurde bisher nicht vorgelegt. Durch die Gemeinde ist nach § 72 Abs. 4 SächsGemO ein den Mindestanforderungen gemäß § 26 SächsKomHVO i. V. m. Ziff. 1 Nr. 7 b) VwV KomHWi entsprechendes Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen und unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 einzureichen.

Da die Gemeinde nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen hat, kann die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmen, dass bis zur Genehmigung dieses Konzepts Aufwendungen und Auszahlungen – mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen – sowie personelle Maßnahmen wie Neueinstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen nur mit vorheriger Zustimmung zulässig sind. (§ 26 Abs. 4 SächsKomHVO).

Im Rahmen der Anhörung wurde durch die Gemeinde mitgeteilt, dass im Jahr 2025 Mehreinzahlungen aus Gewerbesteuern i. H. v. rd. 198 TEUR zu erwarten sind. Des Weiteren beabsichtigt die Gemeinde die Realisierung von Grundstücksverkäufen im Umfang von 120 TEUR, welche bisher nicht veranschlagt sind. Rechnerisch wäre deshalb der Ausgleich des planmäßig negativen Liquiditätsbestandes zum 31.12.2025 möglich. Die Regelung aus dem Bescheidentwurf vom 01.07.2025 wurde daher angepasst.

Durch die mit diesem Bescheid getroffene Anordnung wird sichergestellt, dass das Landratsamt bis zum Nachweis einer positiven Liquidität über die Leistung von anderen als den in § 78 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 3.500 EUR sowie über die Neueinstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten informiert wird. Ausgenommen hiervon

sind Maßnahmen, deren Eigenanteil vollständig durch zweckgebundene Mittel wie Mittel des Straßenlastenausgleichs und der Investitionspauschale gedeckt wird.

Mit Schreiben vom 14.07.2025 wurde eine Übersicht über geplante Auszahlungen übermittelt, welche im Telefonat vom 08.08.2025 nochmals erörtert wurde. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Pflichtaufgaben. Mitunter bestehen bereits rechtliche Verpflichtungen bzw. wurde ein dringendes Bedürfnis benannt. Insofern ist eine Zustimmungspflicht auch daher nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Betrags zur Informationspflicht erfolgte in Anlehnung an die in der Hauptsatzung der Gemeinde Nebelschütz festgelegte Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen.

Mit der vorliegenden Regelung wurde auch den Vorschriften von Abschnitt A, Unterabschnitt X, Nr. 2b VwVKomHWi entsprochen, wonach Kassenkredite, mit denen nicht nur vorübergehend bestehende Zahlungseingänge überbrückt werden sollen, nur nach Maßgabe rechtsaufsichtlich verfügbarer Maßnahmen zulässig sind.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 115 SächsGemO i.V.m. § 72 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. §113 SächsGemO

Die Ermessensentscheidung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen und ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer stetigen Aufgabenerfüllung und einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nebelschütz geboten.

Zu Ziffer 2:

Durch die getroffenen Berichtspflichten erhält die Rechtsaufsichtsbehörde alle zwei Monate Informationen über den Stand der liquiden Mittel, die tatsächliche Liquiditätsentwicklung, die voraussichtliche Höhe der Inanspruchnahme des Kassenkredits, die Ermittlung, bis wann der Kassenkreditrahmen auskömmlich ist, sowie den Sachstand über weitere ergriffene bzw. geplante Konsolidierungsmaßnahmen. Dies ist aufgrund der dargestellten Sach- und Haushaltslage erforderlich. (vgl. Abschnitt A, Unterabschnitt I, Nr. 7. b) dd) VwV KomHWi).

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 525 TEUR festgesetzt. Ab dem Jahr 2026 ist dieser planmäßig nicht mehr ausreichend, weshalb unverzüglich eine aktualisierte Hochrechnung zur Liquiditätsentwicklung erstellt werden muss. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein höherer Kassenkreditrahmen erforderlich ist und bis wann die Haushaltsatzung für das Jahr 2026 erlassen werden muss bzw. ob die Erstellung eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2025 notwendig ist.

Rechtsgrundlage für das Informationsrecht ist § 113 SächsGemO. Die Ermessensentscheidung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen und ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer stetigen Aufgabenerfüllung und einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nebelschütz geboten. Das Informationsrecht trägt zudem der Erreichung eines gesetzmäßigen Zustandes Rechnung und stellt überdies das rechtsaufsichtlich geeignetste und ebenso mildeste Mittel dar.

III.

Es wird gebeten, dem Landratsamt Bautzen ein ausgefertigtes Exemplar der Haushaltsatzung sowie einen Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen und die Haushaltsdaten zeitnah in das Frühwarnsystem einzutragen.

IV.

Kostenentscheidung:

Der Bescheid ergeht gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.



Udo Witschas
Landrat

